

**Satzung – Showtanzformation Waldböckelheim**  
**Neue Version geändert am 18.01.2019**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: **Showtanzformation Waldböckelheim**

Er hat seinen Sitz in **Waldböckelheim**

Der Gründungstag der Showtanzformation Waldböckelheim ist der **24.07.1995**

Der Verein ist am 27.12.1995 in das Vereinsregister eingetragen worden.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zweck, alle Bestrebungen zusammenzufassen und Maßnahmen zu ergreifen, um den Tanzsport als Breitensport zu erhalten und zu fördern, sowie sportliche Veranstaltungen durchzuführen.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ab der Geburt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt bzw. Ausschluss ist schriftlich dem Vorstand bzw. dem Mitglied mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahrs.

**§ 5**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6**

**Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 7**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit, dem Jugendleiter, und dem Festausschussleiter. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein alleine. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Es wird jeweils auf 2 Jahre gewählt, sollte es innerhalb dieser Zeit Rücktritte geben, wird eine Nachwahl erfolgen aber nur bis zum Ende der regulären Wahlperiode. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet mit der Mitgliederversammlung 1998. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsarbeit ist zulässig im Vollendung des 18. Lebensjahrs.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

In den ersten drei Monaten jedes Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes, ggf. die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und zwar durch Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde.

## **§ 9**

### **Beschlußfähigkeit der Organe**

Die Organe des Vereins sind immer beschlussfähig, gleichgültig in welcher Zahl Mitglieder anwesend sind.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzende oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und der Verwendung des verbleibenden Vermögens unter Berücksichtigung des § 13.

## **§ 13**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff.AO. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an jeweils 50% beider Kindergärten der Gemeinde Waldböckelheim.

Es darf von dieser nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der künftige Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.